



Erklärung zum Grabmalantrag über die Herkunft des Materials

Es dürfen nur Grabmale und Grabeinfassungen aufgestellt werden, die nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 S. 1290, 1291) hergestellt worden sind. Die Herstellung im Sinne dieses Artikels umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt.

Hiermit erkläre ich,

- dass der zur Genehmigung vorgelegte Grabstein und/oder die Grabeinfassung, in seiner gesamten Wertschöpfungskette ausschließlich in Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, weiteren Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz hergestellt worden ist und hierüber eine lückenlose Dokumentation vorliegt.
- dass ich für den zur Genehmigung vorgelegten Grabstein und/oder der Grabeinfassung, dessen Herkunfts- und/oder Bearbeitungsort außerhalb der EU oder der Schweiz liegt, ein Zertifikat (in deutscher Sprache) einer anerkannten in dem Herkunfts- oder Bearbeitungsland tätigen Organisation vorlege, aus dem hervorgeht, dass das Produkt den Vorschriften entspricht.
- dass der Grabstein und/oder die Grabeinfassung aus Naturstein, oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurde.

Ich bin mir bewusst, dass eine wissentlich falsche Erklärung den Entzug der Zulassung zur Ausführung gewerblicher Tätigkeiten auf den Friedhöfen der Stadt Waischenfeld zur Folge hat. Mit ist bekannt, dass die Friedhofsverwaltung berechtigt ist, alle Nachweise in Form von Rechnungen, Lieferscheinen, Zertifikaten oder Inventurbelegen, anzufordern.

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift der Steinmetzfirma
